

Nachhaltigkeitspräferenzabfrage

Viele To-Dos

Nach dem Inkrafttreten der OffenlegungsVO im März 2021 und der TaxonomieVO im Januar 2022 wurde nun die Nachhaltigkeitspräferenzabfrage in den Bereichen Anlageberatung, Versicherungsanlageberatung und Finanzportfolioverwaltung im August 2022 verpflichtend eingeführt. Was ändert sich hierdurch für Banken? Und was haben Banken hierbei zu beachten?

Daniel Krüger und Lena Ribbers

Mit Einführung der Offenlegungsverordnung wurden Pflichten zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der Strategie, den Prozessen und Produkten von Finanzdienstleistungen festgesetzt, wodurch – so der Zweck des Gesetzes – Transparenz in Bezug auf Unternehmensaktivitäten hergestellt werden soll. Unternehmen sind demnach gesetzlich verpflichtet, der Öffentlichkeit relevante Informationen innerhalb eines definierten Zeitraumes zur Verfügung zu stellen. Zudem wurden Produktklassifizierungen vor-

genommen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leistungsangebot der Banken in Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen haben.

Die Taxonomieverordnung bildet einen europäischen und gesetzlich verankerten Rahmen zur Identifikation von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen leisten, werden in der Farbe Grün und demnach als nachhaltig gekennzeichnet. Unternehmen können sich insoweit positiv von Mitbewerbern abheben, in den Fokus rücken und durch umweltfreundliches Handeln von höheren Investitionen profitieren.

Betroffene Unternehmen klassifizieren also in einem ersten Schritt ihre Wirtschaftsaktivitäten entsprechend der Taxonomieverordnung und informieren die Öffentlichkeit im nächsten Schritt entlang der Vorgaben der Offenlegungsverordnung über die Nachhaltigkeit dieser Wirtschaftsaktivitäten.

Präferenzabfrage

Die Nachhaltigkeitspräferenzabfrage hingegen betrifft unter an-

derem Kreditinstitute, die Anlageberatungen in Finanzinstrumenten, Beratungen in Versicherungsanlageprodukten oder die Finanzportfolioverwaltung in Finanzinstrumenten anbieten. Die Beratung in strukturierten Einlagen ist ebenfalls betroffen. Im Folgenden wird die Anlageberatung in Finanzinstrumente und strukturierte Einlagen ausgeführt.

Die gesetzliche Grundlage der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage bildet die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565. Diese wurde um Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in Bezug auf bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen bei der Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen ergänzt. Der Grund hierfür ist unter anderem der Übergang zu einer nachhaltigeren und ressourcenschonenderen Kreislaufwirtschaft und der Europäische Green Deal. Dies ist eine neue Wachstumsstrategie, mit der der europäische Wirtschaftsraum eine moderne, ressourceneffizientere und wettbewerbsfähigere Wirtschaft erhalten soll. Die geänderte Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 enthält unter anderem



*Daniel Krüger ist Rechtsanwalt bei der Awado Rechtsanwalts-gesellschaft mbh, Düsseldorf.
E-Mail: daniel.krueger@awado-rag.de*



*Lena Ribbers ist Juristin bei der Awado Rechtsanwalts-gesellschaft mbh, Münster.
E-Mail: lena.ribbers@awado-rag.de*

neue Anforderungen mit Blick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung.

Auswirkungen auf den Beratungsprozess

Doch was bedeutet dies nun konkret für den Beratungsprozess? Potenzielle Anlegerinnen und Anleger zusätzlich zu befragen, ob und wenn ja, welche Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Beratung berücksichtigt werden sollen. Im besten Fall weiß der Kunde bereits, welche Nachhaltigkeitsfaktoren er berücksichtigt wissen möchte.

Geldanlagen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sind dadurch gekennzeichnet, dass in ihren Anlagestrategien ökologische Aspekte, soziale Aspekte sowie Kriterien guter Unternehmensführung zum Tragen kommen. Ökologische Aspekte sind beispielsweise Investitionen in erneuerbare Energien wie Wind- und Solarenergien oder in Elektromobilität. Soziale Aspekte können unter anderem Entwicklungshilfen oder die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sein. Kriterien guter Unternehmensführung sind beispielsweise die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Geben die Anleger „keine Präferenzen“ an, wird das Angebot der Finanzinstrumente nicht in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren eingegrenzt. Wird die Frage auf Nachhaltigkeitspräferenzen bejaht, müssen die Beraterinnen und Berater herausfinden, welche Nachhaltigkeitsfaktoren für den Anleger relevant sind. Folgende drei Aspekte werden aufgeführt: ein positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit gemäß der OffenlegungsVO, ein wesentlicher positiver Beitrag zur Umwelt gemäß der TaxonomieVO und eine Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI).

Im Fall einer Anlageberatung eines Bevollmächtigten kann der Bevollmächtigte die erforderlichen Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen stellvertretend für den Kontoinhaber abgeben.

Die angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen sind bei der Empfehlung zu berücksichtigen. Sie sind zudem in der Geeignetheitserklärung wiederzugeben. Ferner bedarf es auch mit Blick auf die angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen einer konkreten Begründung, warum die empfohlenen Finanzinstrumente bzw. strukturierten Einlagen zu den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen passen. Es hat eine Überprüfung der Abfrage und Aufnahme der Präferenzangaben sowie die Richtigkeit der Empfehlung auf Basis der Kriterien durch die Stelle der Wertpapierkontrolle zu erfolgen. Hier ist vorab zu differenzieren, ob es sich um systemgestützte Prozessschritte handelt, die keiner erneuten Überprüfung unterzogen werden müssen oder um den individuellen Handlungsbedarf der Anlageberater.

Ist kein zu den Nachhaltigkeitspräferenzen passendes Produkt im Portfolio der Bank hinterlegt, so kann der Anleger die Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen. Dies muss inklusive der Begründung aufgezeichnet werden. Ist der Anleger nicht bereit, seine Präferenzen anzupassen, ist eine Empfehlung seitens des Beraters nicht möglich.

Bei den Nachhaltigkeitspräferenzen können drei Fallgruppen unterschieden werden:

Finanzinstrument mit Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (OffenlegungsVO)

Hier ist ein Finanzinstrument mit einem Mindestanteil an nachhal-

tigen Investitionen nach der OffenlegungsVO gemeint. Ziel des Kunden sollte hierbei ein positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales sein.

Finanzinstrument mit Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen (TaxonomieVO)

Hier handelt es sich um ein Finanzinstrument mit einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen nach der TaxonomieVO. Ziel des Kunden sollte in diesem Fall ein wesentlich positiver Beitrag zur Umwelt sein.



Finanzinstrument, das die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Faktoren berücksichtigt

Ein Finanzinstrument mit der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – dies sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Be-

stechung –, bei denen der Anleger die Nachweispflicht anhand qualitativer und quantitativer Elemente bestimmt. Ziel des Kunden sollte in diesem Fall die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeit sein.

Es lässt sich demnach in Finanzinstrumente und Kundenziele mit positiver Wirkung und Finanzinstrumente, deren Ziel die Minimierung negativer Auswirkungen ist, unterscheiden. Eine Vergleichbarkeit der Produkte ist aktuell schwer möglich, da es an einheitlichen Methoden zur Messung der Wirksamkeit mangelt. Vor allem für Produkte, deren Ziel der wesentlich positive Beitrag zur Umwelt ist, wird der Nachweis des Beitrags erschwert, da es an wirtschaftlichen Daten hierzu mangelt.

Auch hier ist ein Produktfreigabeverfahren notwendig

In diesem Fall gilt ebenfalls: Bevor ein Finanzinstrument angeboten oder empfohlen werden darf, muss im Rahmen der Product Governance unter anderem ein Produktfreigabeverfahren durchlaufen worden sein. Die angebotenen Produkte müssen in den von der Bank bestimmten Zielmarkt passen. Folgend hat, wie gewohnt, eine Überprüfung und Überwachung des Produktfreigabeverfahrens zu erfolgen.

Die bereits in der Produktpalette der Banken und Versicherungen enthaltenen Produkte können nachträglich klassifiziert werden. Die Emittenten der Finanzinstrumente legen im Zielmarkt auch etwaige nachhaltigkeitsbezogene Ziele und etwaige Nachhaltigkeitsfaktoren fest, sodass die Banken und Versicherungen diese in der Hausmeinung oder der

Produktpalette ergänzen können. Es empfiehlt sich eine Bestandsaufnahme der Produktpalette, da die Ergänzung etwaiger nachhaltigkeitsbezogener Ziele und etwaiger Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzinstrumente und Versicherungsanlagen verpflichtend sind.

Eigenemissionen von Finanzinstrumenten durch Banken unterliegen ebenfalls sämtlichen regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die an die Nachhaltigkeitspräferenzen gestellt wurden. Ohne Erfüllung der Kriterien und damit der Einordnung in eine der drei oben genannten Kategorien können diese Eigenemissionen lediglich Anlegern mit der Nachhaltigkeitspräferenz „keine Präferenz“ angeboten werden.

Die Nachhaltigkeitspräferenzen werden im Banken- und Versicherungssystem hinterlegt. Technisch kann eine automatische Selektion der Produkte, die auf die Präferenzen des Anlegers abzielen, erfolgen.

Konkreter Handlungsbedarf der Banken

Genossenschaftliche Institute sollten den Schulungs- und Informationsbedarf für zuständige und involvierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermitteln, damit diese im Umgang mit den geänderten Anforderungen handlungssicher sind. Hier sollte ebenso eine Überprüfung stattfinden, inwiefern auch Vertriebsmitarbeiter gemäß WpHG und Mitarbeiter mit Blick auf die Product Governance einbezogen werden sollten.

Neben der Einführung der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ist auch eine Anpassung der internen Organisationsanweisungen, des Interessenkonflikt-

managements und der Interessenkonfliktgrundsätze der Bank um die Nachhaltigkeitspräferenzen erforderlich bzw. sinnvoll. Die Interessenkonfliktgrundsätze bilden den Rahmen und die Konsequenzen einer Nichteinhaltung der Kundenangaben und damit die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer nicht anleger- und anlegerechten Beratung ab. Wegen der Bedeutung der neuen Kundenangabe zu den Nachhaltigkeitspräferenzen dürfte sich ihre explizite Erwähnung in den bankinternen Interessenkonfliktgrundsätzen empfehlen.

Zusätzlich gelten nun für Banken erweiterte Informationspflichten, unter anderem zu den Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei den Empfehlungen in Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, gegenüber Neukunden und Bestandskunden. Und auch die durch Einbeziehung von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen oder Nachhaltigkeitsfaktoren erweiterten Product-Governance-Anforderungen einschließlich des vorstehend erläuterten Produktfreigabeverfahrens müssen beachtet werden.

Sorgfalt der Umsetzung muss sein

Es bestehen also zahlreiche To Dos – sowohl in der internen Organisation der Bank als auch gegenüber den Kundinnen und Kunden. Da die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen als zusätzliche Kundenangabe eine zwingende Vorgabe bei der Beratung und Empfehlung von Finanzinstrumenten darstellt, ist bei der Umsetzung der To-Dos – insbesondere zur Vermeidung von Reputations- und sonstigen Schäden – eine besondere Sorgfalt angebracht. 